



Osterscheps, Mai 2024

### Informationen über die entgeltliche Ausleihe von Lernmitteln – 1. – 4. JG

Sehr geehrte Damen und Herren,

auch im Schuljahr 2024/2025 können an unserer Schule einige Lernmittel gegen Zahlung eines Entgelts ausgeliehen werden. Die Teilnahme an dem Ausleihverfahren ist **freiwillig** und kann für jedes Schuljahr neu entschieden werden.

Welche Lernmittel Sie im kommenden Schuljahr ausleihen können, ist aus der umseitigen Lernmittelliste ersichtlich; dabei werden wie bisher schon benutzte, aber auch neue Lernmittel ausgeliehen. Auf dieser Liste sind die Ladenpreise und das von unserer Schule für die Ausleihe erhobene Entgelt angegeben. Damit können Sie in Ruhe vergleichen und dann entscheiden, ob Sie von dem Angebot Gebrauch machen möchten.

Welche Lernmittel und Arbeitsmaterialien von Ihnen selbst zu beschaffen sind, ist auf einer weiteren Liste zusammengestellt.

Wenn Sie an dem Ausleihverfahren teilnehmen möchten, geben Sie bitte das beiliegende Formular „Anmeldung“ direkt unterschrieben an die Schule zurück. Das Entgelt für die Ausleihe muss für das Schuljahr 2024/25 zwei Wochen nach Anmeldung entrichtet werden. Wer diese Frist nicht einhält, entscheidet sich damit, **die Lernmittel rechtzeitig auf eigene Kosten** zu beschaffen. Die Zahlung ist wie folgt vorzunehmen:

Volksbank Oldenburg eG - IBAN DE53 2806 1822 0014 0465 00 BIC GENODEF1EDE

Verwendungszweck: Name, Vorname des Kindes, zu besuchende Klasse im SJ 2024/25  
**(bitte unbedingt korrekt angeben, da ansonsten keine Zuordnung möglich ist)**

### Von der Zahlung des Entgelts für die Ausleihe freigestellt sind Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem

- Sozialgesetzbuch (SGB) II (Grundsicherung für Arbeit Suchende),
- Sozialgesetzbuch VIII – Schülerinnen und Schüler, denen Hilfe zur Erziehung und Unterbringung außerhalb des Elternhauses gewährt wird (im Wesentlichen Heim- und Pflegekinder),
- SGB XII (Sozialhilfe),
- Asylbewerberleistungsgesetz,
- § 6 a Bundeskindergeldgesetz (Kinderzuschlag),
- Wohngeldgesetz (WoGG) nur in den Fällen, wenn durch Wohngeld die Hilfebedürftigkeit im Sinne des § 9 SGB II oder des § 19 Abs. 1 und 2 SGB XII vermieden oder beseitigt wird (siehe § 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 WoGG).

Falls Sie zu dem o. a. Personenkreis gehören und an dem Ausleihverfahren teilnehmen möchten, müssen Sie sich zu dem Verfahren anmelden **und** Ihre Berechtigung durch Vorlage des Leistungsbescheides oder durch Vorlage einer aktuellen Bescheinigung des Leistungsträgers bis zu der o. a. Zahlungsfrist nachweisen. **Falls Sie dies nicht tun, entscheiden Sie sich damit, die Lernmittel auf eigene Kosten zu beschaffen.** Familien mit **drei oder mehr schulpflichtigen Kindern** können einen Antrag auf Ermäßigung des Entgelts um 20 % stellen.

Mit freundlichen Grüßen